

Beschluss-Vorlage 2018/0384 zur Sitzung am 23.10.2018
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 10

öffentlich

Betreff: Kleingartenanlage; Antrag des Kleingartenvereins auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Neuerrichtung eines Gerätehauses

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2018

im Investitions-HH
2018

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Mit dem Kleingartenverein Unterpffaffenhofen-Germering e.V. besteht seit 07.03.1983 (Bauteil 1) bzw. 02.11.1984 (Bauteil 2) ein General-Pachtvertrag für die Benutzung der Dauerkleingartenanlage, Gemarkung Unterpffaffenhofen.

Der Kleingartenverein hat mit Schreiben vom 01.08.2018 einen Antrag auf Zuschuss für die Neuerrichtung eines Gerätehauses gestellt. Die Neuerrichtung des Gebäudes ist erforderlich, da das alte Gerätehaus nicht mehr saniert werden kann. Umfang und Höhe des neuen Gebäudes entsprechen dem des alten Gebäudes, so dass gemäß Aussage des Bauamtes für die Baumaßnahme kein Bauantrag gestellt werden muss. Gemäß Antrag werden Kosten in Höhe von ca. 30.000.- € veranschlagt, wobei durch Eigenleistung des Vereins diese noch verringert werden könnten.

Folgende Regelungen sind aus dem Generalpachtvertrag hierbei zu beachten:

- Die Unterhaltungspflicht für das Vertragsobjekt liegt beim Pächter (§ 6).
- Bei Neuerrichtung eines Bauwerkes sind nach § 8.4 die Baupläne dem Verpächter zur Zustimmung vorzulegen. Das gleiche gilt für Änderungen (An- und Umbauten) an bereits bestehenden Bauwer-

ken. Dies ist – wie oben erwähnt – bereits geschehen. Der ordnungsgemäße Unterhalt liegt nach Errichtung des Gebäudes (§ 12.1) beim Pächter.

- Bei der erstmaligen Herstellung der Kleingartenanlage ab 1985 wurde seitens der Gemeinde ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Kosten gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Verein unter analoger Anwendung der Zuschussregelung für investive Maßnahmen in anderen Bereichen einen 20%-igen Investitionszuschuss zur v.g. Maßnahme, höchstens jedoch 6.000.- €, zu gewähren. Entsprechende Mittel sind im Haushalt nicht veranschlagt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2019 einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Neuerrichtung eines Gerätehauses auf der angepachteten Fläche zu. Der Kleingartenverein Unterpfaffenhofen-Germering erhält für die Neuerrichtung eines Gerätehauses einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 20 % der nachweisbaren Kosten, maximal jedoch 6.000.- € (20 % von 30.000.- €).

Im Haushalt 2019 werden entsprechende Haushaltsmittel eingeplant.

Mroncz

Olschewski

genehmigt OB

2018-10-15 Antrag Kleingartenverein Gerätehaus